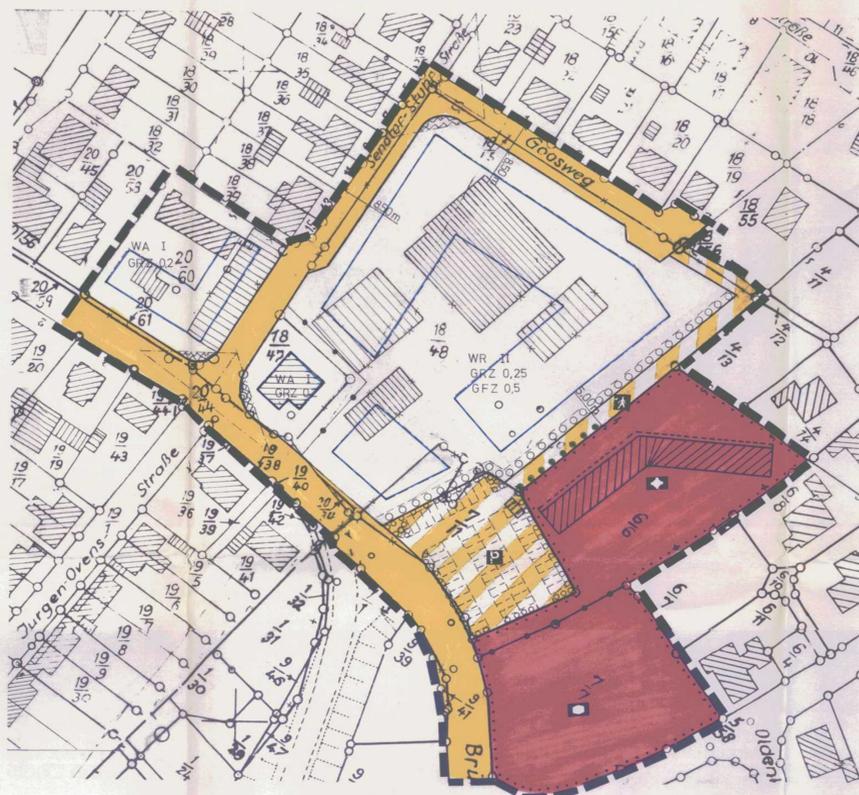


# SATZUNG DER STADT FRIEDRICHSTADT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN BRÜCKENSTRASSE SENATOR STUHR STRASSE UND GOOSWEG (EINSCHL. RENTNERWOHNHEIM U. KINDERGARTEN) UND DEM FLURSTÜCK 20/60 WESTLICH DER SENATOR-STUHR-STRASSE

AUFGRUND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18 AUGUST 1976 (BGBl. S. 2256), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 24. JUNI 1985 (BGBl. S. 1144), UND § 82 ABS. 1 DER LANDESBAUORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 25. FEB. 1983 (GVBl. Schl.-H. S. 86), WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 12. 12. 85 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6 FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN BRÜCKENSTRASSE SENATOR STUHR STRASSE UND GOOSWEG (EINSCHL. RENTNERWOHNHEIM UND KINDERGARTEN) UND DEM FLURSTÜCK 20/60 WESTLICH DER SENATOR-STUHR-STRASSE, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

PLANZEICHNUNG - TEIL A M. 1 : 1000



## ZEICHENERKLÄRUNG

### I FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHES DES B-PLANES
- WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- WR REINE WOHNGEBIETE
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- Z I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- o OFFENE BAUWEISE
- BAUGRENZE

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
- SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN - KINDERGARTEN -
- KIRCHEN UND KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN - ALTENHEIM -

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- A FUSSGÄNGERBEREICH

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND

- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- BÄUME ZU PFLANZEN

### II DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- VORHANDENE FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORHANDENE FORTFALLENDE BAUL. ANLAGEN
- 18/48 FLURSTÜCKSNUMMER
- SICHTDREIECK

## TEXT - TEIL B

### NUTZUNG

1. IM WA- GEBIET SIND LÄDEN SOWIE SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN UNZULÄSSIG.

GESTALTUNG NUR FÜR WR- UND WA- GEBIETE

- 1. TRAUFHÖHE: EINGESCHOSSIG MAX. 2,90 m AB OK GELÄNDE  
ZWEIGESCHOSSIG MAX. 4,55 m AB OK GELÄNDE
- 2. FIRSHÖHE: MAX. 8,00 m AB OK GELÄNDE
- 3. DACHFORM: SATTELDACH
- 4. DACHNEIGUNG: MIND. 30°
- 5. MATERIALIEN: DACH: PFANNEN IN S-FORM ROT ODER BRAUN  
AUSSENMAUER: VMZ ROT ODER BRAUN

6. NEBENANLAGEN: SIND MIT AUSNAHME VON MÜLLTÖNNENSCHRÄNKEN UND TEPPICHKLOPFSTANGEN NUR ANGEBAUT ZULÄSSIG.

INNERHALB DER EINGETRAGENEN FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND SIND GRUNDSTÜCKSZUFahrTEN SOWIE EINFRIEDIGUNGEN UND BEPFLANZUNGEN MIT MEHR ALS 0,70 m HÖHE ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE UNZULÄSSIG.

IM BEREICH DER ERFORDERLICHEN GRUNDSTÜCKSZUFahrTEN ENTFALLT DIE ANPFLANZUNGSPFLICHT.

GEÄNDERT AM 15. Aug. 1986



1 AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 29. 09. 84 DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSHANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN VOM 13. 11. 84 BIS ZUM 30. 11. 84 DURCH ABDRUCK IN DER AM ... ERFOLGT.

FRIEDRICHSTADT, DEN ... 26. Juni 1986



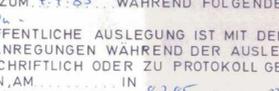
4 DIE STADTVERTRETUNG HAT AM 19. 11. 84 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

FRIEDRICHSTADT, DEN ... 26. Juni 1986



5 DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 4. 3. 85 BIS ZUM 4. 4. 85 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM ... IN ... / IN DER ZEIT VOM 8. 2. 85 BIS ZUM 22. 2. 85 DURCH AUSHANG ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

FRIEDRICHSTADT, DEN ... 26. Juni 1986



8 DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 12. 12. 85 VON DER STADTVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 12. 12. 85 GEBILLIGT.

FRIEDRICHSTADT, DEN ... 26. Juni 1986



3 DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 31. 1. 85 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

FRIEDRICHSTADT, DEN ... 26. Juni 1986



7 DIE STADTVERTRETUNG HAT ÜBER DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE ÜBER DIE STELLUNGNAHMEN AM 12. 12. 85 ENTSCHEIDEN DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

FRIEDRICHSTADT, DEN ... 26. Juni 1986



9 DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATS DES KREISES NORDFRIESLAND VOM 21. 7. 1986 AZ. 4009-681/2 (6) ... MIT AUFLAGEN ERTEILT.

FRIEDRICHSTADT, DEN ... 15. Aug. 1986



10 DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM ... ERFÜLLT, DIE HINWEISE SIND BEACHTET, DIE AUFLAGENERFÜLLUNG DES LANDRATS DES KREISES NORDFRIESLAND VOM ... AZ ... BESTÄTIGT.

FRIEDRICHSTADT, DEN ... 15. Aug. 1986



11 DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

FRIEDRICHSTADT, DEN ... 15. Aug. 1986



12 DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN, SIND AM 20. 8. 1986 VOM 20. 8. 1986 BIS ZUM 4. 9. 1986 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE RECHTSFOLGEN (§ 155 A ABS. 4 BBAUG) SOWIE AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 C BBAUG) HINGEWIESEN WORDEN DIE SATZUNG IST MITHIN AM 4. 9. 1986 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

FRIEDRICHSTADT, DEN ... 10. 9. 1986

